

**Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

Federführender Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung	Drucksachen-Nr. 625/2005					
<table border="1"> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td>Öffentlich</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td>Nichtöffentlich</td> </tr> </table>			<input checked="" type="checkbox"/>	Öffentlich	<input type="checkbox"/>	Nichtöffentlich
<input checked="" type="checkbox"/>	Öffentlich					
<input type="checkbox"/>	Nichtöffentlich					
Beschlussvorlage						
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)				
Hauptausschuss	06.12.2005	Beratung				
Rat	13.12.2005	Entscheidung				

Tagesordnungspunkt

I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach sowie den Ersatz von Verdienstausfall und Entgeltordnung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und sonstige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag:

Die I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach sowie den Ersatz von Verdienstausfall und Entgeltordnung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und sonstige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Sachdarstellung / Begründung:

Am 09.09.2005 fand vor dem Verwaltungsgericht Köln eine mündliche Verhandlung statt. Gegenstand der betreffenden gerichtlichen Verfahren waren von der Stadt erhobene und auf § 41 Absatz 2 Ziffer 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG NRW) gestützte Kosten für Feuerwehreinsätze, die wegen Fehlalarmen von Brandmeldeanlagen erfolgten. Das Gericht wies in den Erörterungen darauf hin, dass nach seiner Einschätzung die Voraussetzungen für die Erhebung eines Kostenersatzes für die streitigen Fehlalarme dem Grunde nach vorliegen. Eine nicht bestimmungsgemäße Auslösung eines Brandmelders im Sinne von § 41 Absatz 2 Ziffer 6 FSHG NRW liege immer dann vor, wenn eine Brandmeldeanlage Alarm auslöst, ohne dass ein Schadenfeuer ursächlich ist.

Das Gericht bewertete danach die Höhe der jeweils geltend gemachten Kosten. Auf der Grundlage von § 2 Absatz 6 der genannten Satzung in Verbindung mit Ziffer IV. des Gebührentarifs hatte die Stadt dem Kostenpflichtigen pro Einsatz einen Pauschalbetrag in von 766,00 € berechnet. Die Pauschale war 1999 als Gebührenposition gebildet worden. Unter der Voraussetzung, dass beide Feuerwachen vollständig besetzt sind, wurde auf der Grundlage der sich so ergebenden Einzelpositio-

nen ein Höchstbetrag errechnet, dem ein Betrag gegenüber gestellt wurde, der entsteht, wenn eine der beiden Drehleitern nicht mit ausrückt. Aus beiden Ergebnissen wurde der abgerundete Mittelwert von 766,00 € gebildet. Durch die Pauschalierung sollte zugunsten der Kostenschuldner der Tatsache Rechnung getragen werden, dass es von sehr verschiedenen Umständen abhängig sein kann, ob ein zweites Drehleiterfahrzeug mit ausrückt oder seinen Einsatz (nachdem sich zweifelsfrei herausgestellt hat, dass es sich um einen Fehlalarm handelt) vorzeitig abbrechen kann.

Das Gericht gab hierzu jedoch folgendes zu Protokoll:

„Bedenken bestehen gegen die Höhe der geltend gemachten Pauschalgebühr in Höhe von 1.500,00 DM bzw. 766,00 €. Für die Kammer ist kein sachlicher Grund dafür ersichtlich, dass nur Einsätze im Sinne von § 41 Absatz 2 Ziffern 6 und 7 FSHG NRW anhand einer gerundeten Mittelwertpauschale abgerechnet werden und von dem im übrigen von der Satzung vorgesehenen Abrechnungssystem nach Stundensätzen abgewichen wird. Gründe der Verwaltungsvereinfachung sind nicht erkennbar, da der Stadt auch bei Einsätzen im Sinne von § 41 Absatz 2 Ziffer 6 und 7 FSHG NRW die erforderlichen Daten für eine konkrete Abrechnung nach Stundensätzen ohne weiteres zur Verfügung stehen.“

Die Kammer hob hervor, dass sie die entsprechende Satzungsbestimmung als rechtswidrig erachtet. Auf Empfehlung des Gerichtes wurden die angefochtenen Bescheide daraufhin aufgehoben. Ansonsten hätte das Verwaltungsgericht den Klagen aus dem genannten Grund stattgegeben. Gleichzeitig machte das Gericht deutlich, dass nach seiner Auffassung nichts dagegen spricht, Satzung und Gebührentarif dahingehend zu ändern, dass auch Einsätze aufgrund von Fehlalarmierungen nach eingesetztem Personal, Fahrzeugen, Geräten und Material abgerechnet werden können. Es regte an, die nach Satzung vorgesehene Pauschalierung aufzuheben.

Bezüglich der Kostenerhebung bei Feuerwehreinsätzen, die durch Fehlalarmierungen von Brandmeldeanlagen verursacht wurden, sind derzeit noch eine Reihe weiterer Verwaltungsverfahren, die bislang nicht durch den Erlass eines bestandskräftigen Widerspruchsbescheides abgeschlossen wurden, anhängig. Die Kostenbescheide wurden ebenfalls auf der Grundlage der nunmehr vom Verwaltungsgericht als rechtswidrig erachteten Satzungsbestimmungen erlassen. Sofern Bescheide auf eine unwirksame Satzung gestützt sind und die Kommune, wie hier, ein Interesse daran hat, diese rechtswidrigen Bescheide ex post durch rechtmäßige zu ersetzen, kommt im laufenden Verwaltungsverfahren eine Heilung der Bescheide durch Nachschieben einer wirksamen rückwirkenden Gebührensatzung in Betracht. Die rückwirkende Änderung einer Satzung ist zulässig, wenn sie Fallgestaltungen betrifft, in denen Sachverhalte und Rechtsbeziehungen in der Vergangenheit bereits verwirklicht, aber in der Gegenwart noch nicht abgeschlossen sind (so genannte „unechte Rückwirkung“). Zur Vermeidung kostenmäßiger Nachteile für die Stadt ist ein rückwirkendes Inkrafttreten der Neuregelungen zum 01.10.2003 angezeigt und möglich, denn es wird nicht auf einen abgeschlossenen Tatbestand mit Wirkung für die Zukunft eingewirkt. Einem etwaigen Vertrauen einer betroffenen Person, wegen der Unwirksamkeit von Bestimmungen der bisherigen Satzung von einer Kostenpflicht überhaupt verschont zu bleiben, fehlt die Schutzwürdigkeit, weil sie jedenfalls seit der Verabschiedung der Satzung und deren Bekanntmachung mit einer Belastung durch entsprechende Kosten rechnen musste.

Im Rahmen der vorzunehmenden Änderungen von Satzung und Gebührentarif entsprechend den gerichtlichen Vorgaben bietet es sich an, zusätzlich zwei redaktionelle Änderungen nach Hinweisen des Rechnungsprüfungsamtes vorzunehmen. Zum einen ist die vorhandene Fälligkeitsregelung in § 4 Absatz 1 der Satzung missverständlich. Sie soll den allgemein üblichen Regelungen angeglichen werden. Zum anderen ist die Wertgrenze, ab der eine Stundung in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung zu gewähren ist, auf 500,00 € festzusetzen. Dies entspricht der Wertgrenze in der Brandsatzung, so dass beide Satzungen nun einheitliche Bestimmungen enthalten. Ein rückwirkendes Inkrafttreten ist insoweit jedoch entbehrlich.

Die aktuelle Satzungsänderung hat zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu erfolgen, da derzeit keine rechtswirksame Grundlage für den Erlass neuer und die Heilung bereits erlassener Kostenbescheide wegen Einsätzen bei Fehlalarmen durch Brandmeldeanlagen besteht und bei einem weiteren Zuwarten überdies Verjährungsprobleme möglich sind. Vor dem Hintergrund, dass die Gebührensätze bereits seit 1999 gelten und sie einer Aktualisierung bedürfen, ist mittelfristig sodann eine Neukalkulation der Entgelte und Gebühren geplant.

Es ergeben sich folgende Satzungsänderungen:

Alt	Neu
§ 2 Absatz 6	
Für Einsätze nach Abs. 2 Ziffern 6 und 7 wird im anliegenden Gebührentarif ein pauschaler Kostenersatz festgelegt.	(aufgehoben)
	Für Leistungen, die im Tarif nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden die für vergleichbare Leistungen festgesetzten Beträge berechnet. (Regelung des bisherigen § 2 Absatz 7)
§ 2 Absatz 7	
	Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der erbrachten Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für diese Leistung besteht. (Regelung des bisherigen § 2 Absatz 8)
§ 4 Absatz 1	
Der Kostenersatzanspruch nach § 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Die Gebühr wird mit Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Gebührenbescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.	Der Kostenersatzanspruch nach § 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Die Gebühr wird mit Bescheid festgesetzt. Sie ist <i>innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.</i>
§ 4 Absatz 2	
Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebühr von über 511,-- Euro gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.	Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zeitraumes eine erhebliche Härte für <i>die Schuldnerin oder</i> den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebühr von über <i>500,00 €</i> gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
Gebührentarif IV.	
Einsätze gem. § 2 Abs.2 Ziffern 6 und 7 Pauschale je Alarmauslösung 766,-- Euro	(aufgehoben)

Die I. Nachtragssatzung wird auf dieser Grundlage wie folgt gefasst:

I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach sowie den Ersatz von Verdienstausfall und Entgeltordnung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und sonstige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach

Präambel

Aufgrund §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), sowie §§ 41, 12 und 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung für das Land Nordrhein-Westfalen (FSHG NRW) vom 10. Februar 1998 (GV NRW S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 332), und §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach hat in seiner Sitzung am 13.12.2005 folgende I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach sowie den Ersatz von Verdienstausfall und Entgeltordnung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und sonstige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Für Leistungen, die im Tarif nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden die für vergleichbare Leistungen festgesetzten Beträge berechnet.“

Artikel 2

§ 2 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der erbrachten Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für diese Leistung besteht.“

Artikel 3

§ 2 Absatz 8 wird aufgehoben.

Artikel 4

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Kostenersatzanspruch nach § 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Die Gebühr wird mit Bescheid festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.“

Artikel 5

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zeitraumes eine erhebliche Härte für die Schuldnerin oder den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebühr von über 500,00 € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.“

Artikel 6

Gebührenstelle IV. des Gebührentarifes zur ‚Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach sowie den Ersatz von Verdienstaufschlag vom 01.04.1999‘ wird aufgehoben.

Artikel 7

Artikel 1, Artikel 4 und Artikel 6 der I. Nachtragsatzung treten rückwirkend zum 01.10.2003 in Kraft. Im Übrigen tritt die I. Nachtragsatzung am 01.01.2006 in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 GO NRW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin / der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den

Klaus Orth
Bürgermeister